

## **Zäunungspflicht gemäss Gesetz über die Alpen und Weiden der Gemeinde Arosa vom 1. Januar 2017**

Art. 35 Abs. 1: Privateigentum, das an Alpweiden grenzt, muss rechtzeitig (bis Ende Mai) von den Privaten abgezäunt werden.

Art. 35 Abs. 2: Die Stabilität des Zaunes muss genügen, um das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.

Art. 35 Abs. 3: Die Kosten für das Material, die Erstellung und den Unterhalt trägt der Private selbst.

Wir bitten daher alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Zäune, die noch nicht in einwandfreiem Zustand sind, bis Ende Mai 2026 in Ordnung zu bringen. Andernfalls muss gemäss Art. 35 Abs. 4 die Instandstellung der Zäune auf Rechnung der Grund-eigentümer und Grundeigentümerinnen durch die Gemeinde vorgenommen werden.

*Gemeinde Arosa, Alp- und Forstwesen*